Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 959
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Evrim Sommer (LINKE)

vom 14. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2014) und **Antwort**

Frauengesundheit, hier Schwangerschaftskonflikt (2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Über welche aktuelle personelle Ausstattung (Angabe in Vollzeitäquivalenten) verfügt das Land Berlin zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SCHKG)

a) in den einzelnen Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), getrennt nach Beratungsfachkräften für Beratung nach SchKG und sonstigen Angestellten im administrativen und medizinischen Bereich,

b) in den vom Land geförderten Beratungsstellen in freier Trägerschaft bezogen auf die Anzahl und Qualifikation der Beraterinnen für die Schwangerschaftskonfliktberatung und die Anzahl der Verwaltungskräfte im administrativen Bereich?

Zu 1a: Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung erfasst regelmäßig den Personalbestand im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Beratungsfachkräfte, die unter anderem Aufgaben nach § 2 bzw. § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SCHKG) erfüllen sind: Fachärztinnen und Fachärzte, Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Welcher zeitliche Aufwand in Vollzeitäquivalente (VZÄ) genau auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SCHKG) entfällt, wird weder ermittelt noch kann er valide geschätzt werden. Mit Stand zum 30.06.2014 stellt sich die personelle Situation in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung wie folgt dar:

Charlottenburg-Wilmersdorf	
Beratungsfachkräfte:	13,75 VZÄ
Administrativer medizinischer Bereich:	4,95
Friedrichshain-Kreuzberg	
Beratungsfachkräfte:	11,50 VZÄ
Administrativer medizinischer Bereich:	5,50 VZÄ
Mitte	
Beratungsfachkräfte:	12,42 VZÄ
Administrativer medizinischer Bereich:	5,25 VZÄ
Marzahn-Hellersdorf	
Beratungsfachkräfte:	12,54 VZÄ
Administrativer medizinischer Bereich	5,00 VZÄ
Steglitz-Zehlendorf	
Beratungsfachkräfte:	6,00 VZÄ
Administrativer medizinischer Bereich:	2,75 VZÄ

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 1b: In den vom Land geförderten Beratungsstellen in freier Trägerschaft arbeiten 56 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen bzw. Fachärztinnen und Fachärzte als qualifizierte Beraterinnen und Berater in der Schwangerschafts(konflikt)beratung mit einem Stundenvolumen von 44,32 VZÄ (Stand 2013). Darüber hinaus sind 17 Verwaltungskräfte entsprechend 8,5 VZÄ im administrativen Bereich tätig.

2. Mit welchen Maßnahmen soll im Land Berlin angesichts der in der Antwort zur Anfrage Drs. 17/14545 angeführten Aufgabenerweiterung und des Aufgabenzuwachses seit 2012 die bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung der Klientel nach SchKG durch die Beratungseinrichtungen künftig gewährleistet werden?

Zu 2.: Mit den Beratungsfachkräften, die aktuell in Berlin in den Beratungsstellen in freier Trägerschaft und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind, wird der gesetzlich im SchKG festgeschriebene Beraterschlüssel gewährleistet. Ungeachtet dessen sind in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben auf die Beratungsstellen bundesweit zugekommen. Damit verbunden ist ein zusätzlicher Aufwand. Insbesondere bei den zuletzt hinzugekommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Vertraulichen Geburt ist der zusätzliche Aufwand noch nicht genau absehbar. Neben der bereits erfolgten Fortbildung für alle Beratungsstellen soll eine Konzentration der Hauptaufgaben auf wenige Beratungsstellen erfolgen. Wir werden die Entwicklung beobachten und prüfen, ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen notwendig sind.

3. In welchen 16 Krankenhäusern in Berlin wurden und werden Schwangerschaftsabbrüche nach SchKG durchgeführt und welche zwei Krankenhäuser haben seit wann und aus welchen Gründen die Zulassung nicht mehr?

Zu 3.: Jedes Berliner Krankenhaus mit einer Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe darf Schwangerschaftsabbrüche durchführen. In den Krankenhausplan sind insgesamt 15 Krankenhäuser mit hauptamtlich geführten Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe an 22 Standorten aufgenommen. Eine Zulassung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen für Kliniken ist weder durch den Bundesgesetzgeber (SchKG) noch durch das Berliner Ausführungsgesetz (SchwBG) vorgesehen. Insofern verfügt kein Krankenhaus über eine entsprechende Zulassung. Eine Anzeige darüber, dass ein Krankenhaus keine Schwangerschaftsabbrüche durchführt, liegt nicht vor.

Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen muss nach SchKG von den Krankenhäusern an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Eine Aussage über die Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist aber aus datenschutzrechtlichen Gründen durch das Statistische Bundesamt nicht möglich.

4. Wie viele niedergelassene Ärzte und Ärztinnen haben nach der Abfrage bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin die Zulassung zu Schwangerschaftsabbrüchen und wie hat sich diese Zahl in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Zu 4.: Eine Zulassung zu Schwangerschaftsabbrüchen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist weder durch den Bundesgesetzgeber (SchKG) noch durch das Berliner Ausführungsgesetz (SchwBG) vorgesehen. Insofern verfügt keine niedergelassene Ärztin und kein niedergelassener Arzt über eine entsprechende Zulassung. Nach § 8 SchwBG zeigen niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche außerhalb von Krankenhäusern durchführen wollen, der zuständigen Behörde den Beginn und die Beendigung dieser Tätigkeit auf einem von der zuständigen Behörde festgesetzten Vordruck an. Zuständige Behörde ist die der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen muss nach SchKG von den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Eine Aussage über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist aber aus datenschutzrechtlichen Gründen durch das Statistische Bundesamt nicht möglich.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) erteilt lediglich Abrechnungsgenehmigungen für ambulante Operationen für Fachärztinnen und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Hieraus lassen sich aber keine Aussagen zu Schwangerschaftsabbrüchen ableiten.

Berlin, den 04. Dezember 2014

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2014)